

1. Änderung des Bebauungsplanes Schulstraße im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Die Gemeinde I G L I N G

erläßt auf aufgrund § 2 Abs. 1, §§ 9 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) des Artikels 23 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (GO) des Artikels 91 der Bayerischen Bauordnung, der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne, sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung) folgende

Ä N D E R U N G S S A T Z U N G

§ 1

Die Planzeichnung des rechtskräftigen Bebauungsplanes wird durch die Darstellungen in der 1. Änderung insgesamt ersetzt.

§ 2

Die Festsetzungen des bisherigen Bebauungsplanes gelten unverändert weiter.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Igling, den. 05.07.94....



(Szubert) 1. Bürgermeister

Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Igling (Schulstraße)

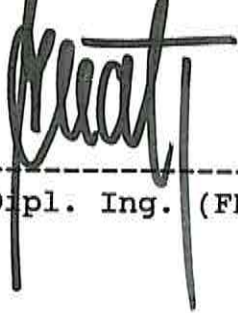
Ein Festhalten an den Firstrichtungen ist städtebaulich nicht notwendig. Gleiches gilt für die restlichen Änderungen.

Art der Änderung

- 1.) Grundstück-Nr. 7
Verschiebung der Baugrenze um 3 m nach Norden
- 2.) Grundstück-Nr. 14
Änderung der Baugrenze nach Süden
- 3.) Grundstück-Nr. 41 44 45
Änderung der Firstrichtung
- 4.) Grundstück-Nr. 2 19 34 37 48
Änderung auf Firstrichtung wahlweise
- 5.) Grundstück-Nr. 1 + 2
Änderung der Baulinie
- 6.) Grundstück-Nr. 1
Erweiterung der Baugrenze um 3,50 m nach Norden
bis zur privaten Grünfläche mit Auflagen des Kreisfachberaters
- Neuer Haustyp - zweigeschossiges Haus (Planzeichen Z)
- 7.) Grundstück-Nr. 2
- Neuer Haustyp - zweigeschossiges Haus (Planzeichen Z)
- 8.) Grundstück-Nr. 40
Änderung der Grundstücksform -
flächengleich von Trapezform auf rechteckige Form
Analoge Verschiebung der Baugrenzen
- 9.) Grundstück-Nr. 19
Grundstückseck an Zufahrt und Wendehammer wird abgerundet
- 10.) Verlegung der Wasserleitung aus der öffentlichen Grünfläche in
die Straße
- 11.) Grundstücks-Nr. 14
- 12.) Grundstücks-Nr. 1 + 2
Änderung der Grundstücksgrößen in zirka flächengleiche Teile

Die 1. Änderung wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt, da die Grundlagen des Bebauungsplanes nicht betroffen werden. Als Träger öffentlicher Belange wird nur das Landratsamt Landsberg beteiligt. Andere Träger öffentlicher Belange werden von der Änderung nicht frequentiert.

Kaufering, den 9. JUNI 94



M. Kratz, Dipl. Ing. (FH)

Igling, den 05.07.94.....



Szubert, 1. Bürgermeister